

Aus der Sicht des Strafrichters:

Verurteilung zu (uneinbringlichen) Geldstrafen – Strafmaßfindung, Konsequenzen und Ressourcen aus Sicht eines Richters

Zu meiner Person:

Ich bin seit mehr als 20 Jahren Strafrichter und war in dieser Zeit ganz überwiegend am Amtsgericht Tiergarten tätig. Derzeit habe ich einen Spruchrichteranteil von 25 Prozent und bin insoweit für allgemeine Strafsachen tätig.

Einführung:

Die Bemessung von Geldstrafen ist in den § 40 bis § 43 und § 46 bis § 51 StGB konkret geregelt. Die Verhängung der Anzahl der Tagessätze richtet sich allein nach der Schuld des Täters. Hier sind die in § 46 StGB genannten Strafzumessungsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Bei diesem 1. Schritt spielt das Einkommen des Angeschuldigten keinerlei Rolle. Für einen unbestraften Arbeitslosengeld II-Empfänger würde bei einer im Übrigen gleichgelagerten Schuldsituation und einem vergleichbaren Sachverhalt (Beleidigung mittels eines „Stinkefingers“ gegenüber einem Polizeibeamten) in etwa dieselbe Tagessatzanzahl verhängt werden wie bei dem Vorstandsvorsitzenden eines großen DAX-Unternehmens, also z.B. 15 Tagessätze. In einem 2. Schritt ist die Tagessatzhöhe festzulegen. Die Bemessung der Tagessatzhöhe richtet sich nach § 40 Abs. 2 StGB: Grundlage ist insoweit das Nettoeinkommensprinzip. Ein ALG II-Empfänger könnte im genannten Beispielsfall z.B. zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro (= 225 Euro) und der Vorstandsvorsitzende des DAX-Konzerns zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30.000 (= 450.000 Euro) verurteilt werden.

Besondere Härten bei der Bemessung der Geldstrafe

Für sozial schwache Menschen können Geldstrafen eine besondere Härte darstellen.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung aller Oberlandesgerichte ist bei der Bemessung der Tagessatzhöhe auch auf die Gesamtsituation des Angeklagten abzustellen. KG, Beschluss v. 02.11.2012 – 4 Ss 265/12 (in Juris): *„Bei besonders einkommensschwachen Personen, die am Rande des Existenzminimums leben, kann es geboten sein, unter Beachtung der Notwendigkeit der Wahrung der Strafe als ernsthaft fühlbares Übel die Tagessatzhöhe unterhalb eines Dreißigstel des monatlichen Nettoeinkommens festzusetzen.“* Dies wird von den Oberlandesgerichten insbesondere ab einer Tagessatzanzahl von 90 angenommen. Das KG hatte in einem Verfahren gegen die Eltern dreier Kinder (beide Elternteile wurden wegen Diebstahls in der ersten Instanz zu Geldstrafen von jeweils 120 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. In der Berufung wurde die Tagessatzhöhe vom Landgericht auf jeweils 10 Euro herabgesetzt) auf die Revi-

sion der Angeklagten auch eine relativ niedrige Tagessatzhöhe von 10 Euro als nicht ausreichend begründet, mithin eine weitere Absenkung als möglich angesehen.

Weiterhin sind grundsätzlich Zahlungserleichterungen zu gewähren: KG, Beschluss v. 14.08.2012 – 4 Ss 125/12 (in Juris): „*Auch bei Geldstrafen, welche die Höhe eines Monatsnettoeinkommens nicht überschreiten, kann es geboten sein, gemäß § 42 StGB Zahlungserleichterungen anzuordnen.*“

In einer Entscheidung des OLG Stuttgart vom 21. Juli 2018 – 2 Ss 346/08 – wurde ausgeführt, dass „*bei einer Geldstrafe, die 90 Tagessätze übersteigt, eine Absenkung der Tagessatzhöhe in Betracht zu ziehen ist, um einer progressiven Steigerung des Strafübels entgegen zu wirken.*“ Das OLG Stuttgart hatte die Tagessatzhöhe bei einem Asylbewerber auf 5 Euro festgesetzt.

In einer Entscheidung des OLG Frankfurt vom 21. März 2006 – 2 Ss 30/06 – heißt es: „*insbesondere bei einer hohen Anzahl von Tagessätzen darf die progressive Steigerung des Strafübels nicht zu einem Einwirkungsübermaß und zu desozialisierenden Folgen führen.*“ In diesem Fall wurde die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Landgerichts über eine Gesamtgeldstrafe von 65 Tagessätzen zu je 7 Euro verworfen. Das Landgericht hatte zuvor die Tagessatzhöhe von 20 auf 7 Euro abgesenkt.

Im Regelfall sollte die Strafe innerhalb von zweieinhalb bis drei Jahren abgezahlt sein. Darauf ist bei der Ratenzahlungshöhe und der Gesamthöhe der Geldstrafe zu achten. Zahlungserleichterungen müssen bereits im Urteil bzw. Strafbefehl gewährt werden.

Allerdings: Die Geldstrafe muss auf der anderen Seite auch fühlbar sein, darf also bei entsprechender Schuld keinen rein symbolischen Charakter haben.

Der Strafrichter kann und wird auf diese Aspekte eingehen, wenn er in der Hauptverhandlung unmittelbar mit der Situation des Angeklagten konfrontiert ist. Dann können Besonderheiten des Einzelfalles besprochen werden und fließen in die Entscheidungsfindung ein. Es kann auch geprüft werden, ob der Angeklagte in der Lage ist, eine Geldstrafe in Form von freier Arbeit abzuleisten.

Strafbefehlsverfahren, Besonderheiten:

Beim Amtsgericht Tiergarten gingen als dem zentralen Amtsgericht in Berlin für Strafsachen im Jahr 2016 monatlich zwischen 2.000 und 3.000 Strafbefehlsanträge der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft ein. Dies entspricht einem Anteil von knapp 50 Prozent der Strafverfahren im Erwachsenenbereich. Im Bereich der Tatvorwürfe wegen Erschleichens von Leistungen dürfte der Anteil an Strafbefehlen deutlich über 80 Prozent liegen. In der großen Mehrzahl der Strafbefehlsverfahren werden die Strafbefehle entsprechend des Antrages der Staats- oder Staatsanwaltschaft auch vom Gericht erlassen.

Problem: Im Strafbefehlsverfahren werden nur in seltenen Ausnahmefällen Erkenntnisse über die Person des Angeschuldigten in die Bemessung der Tagessatzhöhe einfließen. Die Entscheidung wird in der Regel gefällt, ohne dass der Richter sich einen persönlichen Eindruck vom Angeschuldigten verschaffen kann. Insofern bleiben indivi-

duelle Umstände häufig unberücksichtigt wie z.B.: Intellektuelle Fähigkeiten, psychische Probleme, Suchtproblematiken, Schuldensituation usw. In vielen Fällen bleiben diese individuellen Umstände unbekannt und können somit gar nicht berücksichtigt werden.

Es erfolgt eine schematische Bemessung der Tagessatzanzahl bei Geldstrafen. Häufig werden auch im Wiederholungsfall Geldstrafen im Strafbefehlswege von der Staatsanwaltschaft beantragt, die sich dann sukzessive erhöhen, so dass beim 3. oder 4. Strafbefehl teilweise recht hohe Geldstrafen verhängt werden. Da die vorangegangenen Strafbefehle in etlichen Fällen noch nicht vollstreckt worden sind, kommt es dann auch zu einer Kumulierung der Geldstrafen.

Im Regelfall wird das Einkommen des Angeschuldigten geschätzt. Da im Strafbefehlsverfahren lediglich eine cursorische Prüfung erfolgt und aufgrund der knappen Ressourcen bei Gericht eine eingehendere Prüfung auch gar nicht möglich ist, wird bei sozial schwachen Personen häufig pauschal eine Tagessatzhöhe von 15 oder 20 Euro angesetzt. Wenn sich aus den Vorstrafen zuletzt eine Tagessatzhöhe von 30 Euro ergeben hat, wird diese teilweise für das aktuelle Verfahren übernommen, so dass ggf. auch 30 Euro angesetzt werden.

Aus meiner eigenen Erfahrung als Strafrichter kann ich berichten: Lediglich bei einem deutlich erkennbarem Missverhältnis zwischen der Gesamtgeldstrafe und der prognostizierten Zahlungsfähigkeit des Angeschuldigten entspreche ich dem Strafbefehlsantrag nicht. Aus vielfachen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen wurde mir dies bestätigt. In einem Fall habe ich bei einem mehrfach einschlägig vorbestraften Angeklagten einen Strafbefehlsantrag wegen Erschleichens von Leistungen in 30 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 30 Euro nicht erlassen und einen Hauptverhandlungstermin anberaumt. Im Urteil ist dann eine Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro verhängt worden mit einer Ratenzahlungsgewährung. In Einzelfällen beraume ich trotz eines beantragten Strafbefehls einen Hauptverhandlungstermin an, wenn sich aus der Akte deutliche Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung oder Auffälligkeit des Angeklagten ergibt.

Fazit:

Die Anklagebehörde hat somit einen sehr hohen Einfluss auf die verhängten Geldstrafen im Strafbefehlswege, weil die Richterschaft regelmäßig nur bei offensichtlicher Unverhältnismäßigkeit von den Vorstellungen der Staatsanwaltschaft abweichen wird. In Einzelfällen kann der Richter gemäß § 408 Abs. 3 StPO eine Hauptverhandlung anberaumt werden, wenn eine Entscheidung im Strafbefehlswege als untunlich angesehen wird. Dies geschieht nur in wenigen Fällen.

Ein großer Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen dürfte - wie aus den eingangs genannten Zahlen zu abzulesen - aus Strafbefehlen resultieren.

Ausblick:

Das realistischste Einfallstor für eine Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen de lege lata dürfte auf der amtsgerichtlichen Ebene in einer Veränderung der Praxis bei Beantragung von Geldstrafen im Strafbefehlswege durch die Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft liegen. In aller Regel werden die Amtsrichter in Fällen mit sozial schwachen Personen keine Bedenken dagegen haben, Strafbefehlsanträge zu unterzeichnen, die z.B. eine Tagessatzhöhe von zehn Euro oder in Fällen von 90 oder mehr Tagessätzen auch geringere Eurobeträge ausweisen.

Von der Staatsanwaltschaft könnte in die Strafbefehlsanträge regelmäßig auch von vornherein ein Passus über Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungsgewährung) aufgenommen werden.

Über diese Punkte könnte ggf. auch in einer regelmäßig stattfindenden Koordinierungsrunde zwischen dem Amtsgericht und der Amtsanwaltschaft gesprochen werden.

(Jacobs)